

*Unabhängiger Monitoringausschuss
zur Umsetzung der UN-Konvention über die
Rechte von Menschen mit Behinderungen*
MonitoringAusschuss.at

13.11.2018

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitätsgesetz (UG) geändert wird

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom 13. Dezember 2006 (ratifiziert mit 26. Oktober 2008; BGBl. III Nr. 155/2008) in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, und hat sich auf der Grundlage von § 13f ff des Bundesbehindertengesetzes (BGBl. Nr. 283/1990 i.d.F.d. BGBl. I Nr. 155/2017) in Umsetzung der Konvention konstituiert. Dem weisungsfreien Ausschuss gehören Vertreter/innen von Nichtregierungsorganisationen aus den Bereichen Menschen mit Behinderungen, Menschenrechte und Entwicklungszusammenarbeit sowie der wissenschaftlichen Lehre an.

Der Monitoringausschuss wurde leider nicht explizit zu einer Stellungnahme aufgefordert und ersucht für künftige Novellen um die Möglichkeit, sich direkt beteiligen zu können.

1. Allgemeine Anmerkungen

Das Universitätsgesetz (UG) nennt in § 2 als leitende Grundsätze die Gleichstellung von Frauen und Männern (Z 9) und soziale Chancengleichheit (Z 10). Während die Gleichstellung von Frauen und Männern und damit der Diskriminierungsgrund des Geschlechts an späteren Stellen mehrfach angesprochen wird, werden die Diskriminierungsgründe der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung über den Aufgabenbereich des Arbeitskreises für Gleichbehandlung (AKG) in § 42 Abs. 1 ausdrücklich erwähnt.

Der Diskriminierungsgrund der Behinderung wird nur in einzelnen Fragen der Aufnahme, der Studienbeiträge und Prüfungsmodalitäten erwähnt.

Das bedeutet konkret, dass Menschen, die wegen ihrer Behinderung benachteiligt werden, einen schlechteren Schutz vor Diskriminierung haben als Personen, die wegen des Alters, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlecht, der Religion oder Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung benachteiligt werden.

2. Vorgaben der UN-BRK und der Bundesverfassung

2.1 Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) beruht unter anderem auf den allgemeinen Grundsätzen (Art. 3)

- der Selbstbestimmung
- der Nichtdiskriminierung
- der Partizipation

- der Inklusion
- der Diversität
- der Chancengleichheit und
- der Barrierefreiheit.

Daraus ergibt sich die Verpflichtung auch im UG sicherzustellen, dass

- Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt nach Ihren Begabungen und Interessen die Möglichkeit haben müssen, ein Studium zu ergreifen,
- nicht diskriminiert werden dürfen und die Möglichkeit haben müssen, sich rechtlicher Instrumente zu bedienen, um sich effektiv gegen Benachteiligungen zur Wehr setzen zu können,
- Regelungen über den Zugang zu einem Studium und die Studienbedingungen unter Einbeziehung von Menschen mit Behinderungen gestaltet werden müssen,
- generell davon ausgegangen werden muss, dass Menschen Behinderungen haben können und diese Tatsache selbstverständlich bei allen Planungen einbezogen werden muss,
- Maßnahmen danach evaluiert werden müssen, ob sie Studierenden mit Behinderungen gleichen Zugang und gleiche Studienbedingungen gewähren,
- Barrierefreiheit in einem umfassenden und inklusiven Sinn (bauliche, soziale, kommunikative und mediale) gemäß Art. 9 UN-BRK umgesetzt wird
- Studierende mit Behinderungen an allen Universitätsstandorten personelle und infrastrukturelle Ressourcen zur Unterstützung vorfinden müssen.

Anforderungen an tertiäre Bildung werden schließlich besonders in Art. 24 Abs. 5 N-BRK formuliert:

„(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit Anderen Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.“

Die Handlungsempfehlungen des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen¹ sind im Jahr 2013 mehrfach auf die mangelnde Berücksichtigung der UN-BRK an Österreichs Universitäten und im Universitätsrecht eingegangen:

„41. Das Komitee ist enttäuscht, dass es in Österreich sehr wenige Akademiker und Akademikerinnen mit Behinderungen gibt. Es lobt Österreich für die angebotene Gebärdensprachdolmetschung für alle Studenten und Studentinnen im tertiären Bildungsbereich, auch wenn angemerkt werden muss, dass während des konstruktiven Gesprächs angegeben wurde, dass es nur 13 hörbehinderte Studenten und Studentinnen gab, von denen nur drei die Universität abgeschlossen haben.

42. Es scheint, dass auch ein Mangel an Lehrerausbildung für Lehrende mit Behinderungen und Lehrende, die die Gebärdensprache benutzen, besteht. Ohne eine ausreichende Anzahl von Lehrenden mit

¹ <https://www.bizeps.or.at/bizeps-uebersetzung-der-handlungsempfehlungen-der-un-staatenpruefung-oesterreichs/> (07.11.2018)

Gebärdensprachkenntnissen besteht eine bedeutende Benachteiligung von gehörlosen Kindern.

43. Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, an Universitäten oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen zu studieren. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt, Lehrenden mit Behinderungen und Lehrenden, die die Gebärdensprache beherrschen, qualitative Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, um die Bildung von gehörlosen und hörgeschädigten Mädchen und Jungen in Übereinstimmung mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache in der Verfassung von Österreich zu fördern.“

2.2 Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich in Art. 7 Abs. 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) ausdrücklich zur Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens.

Art. 8 Abs. 3 B-VG erkennt die Österreichische Gebärdensprache als eigenständige Sprache an. „Das Nähere bestimmen die Gesetze“ – was leider bisher bezüglich des tertiären Bildungssektors nicht (ausreichend) passiert ist.

3. Forderungen

Der Monitoringausschuss fordert daher

- das Recht auf Bildung für Menschen mit Behinderungen im UG ausdrücklich festzuhalten,
- den Behinderungsbegriff in § 59 Abs. 1 Z 12 (Lernfreiheit der Studierenden) dem sozialen Modell von Behinderungen aus der Konvention (Art. 1 Abs. 2) anzupassen
- Studierende mit Behinderungen, die Behindertenbeauftragte der Universitäten und den Verein Uniability aktiv in eine Novelle des UG und die Vereinbarung angemessener Vorkehrungen (Art. 2 UN-BRK) einzubeziehen,
- die Behindertenbeauftragten/für den Bereich Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen zuständigen Personen/Abteilungen mit denselben Rechten wie den AKG auszustatten und
- den Diskriminierungsschutz aufgrund von Behinderungen ausdrücklich im UG zu regeln und auf dasselbe Niveau wie dem, das gemäß B-GIBG besteht, zu heben
- an allen Universitätsstandorten Unterstützungs- bzw. Beratungseinrichtungen mit adäquater Ressourcenausstattung vorzusehen (Art. 3 UN-BRK Chancengleichheit)
- analog dem Frauenförderplan für Universitäten einen Disability-Mainstreaming-Plan unter Einbeziehung des Vereins Uniability sowie der Behindertenbeauftragten umzusetzen.

Für den Monitoringausschuss

Die Vorsitzende